

allerdings der Meinung, daß ihm der Platz inzwischen zu lassen sei; schon deshalb, daß man nicht verkenne den Standpunct, aus dem die Deputation zu Erfüllung des Auftrags die Sache hat nehmen müssen. Die Deputation hat hierbei weder beabsichtigt, die Regierung zu bezüchtigen, noch hat sie dabei können die Absicht haben, den D. Runde zu benachtheiligen. Es handelt sich hier um das constitutionelle Princip, und es mußte eine jede andere Rücksicht zurückbleiben, und es würde zu beklagen sein, wenn die hohe Staatsregierung diese Ansicht mißdeuten wollte und meinen, daß ein persönliches Mißtrauen gegen die Ministerien oder gegen die Herren Vorstände derselben vorwalte. Eben so hat die Kammer sich ausgesprochen für den D. Runde hinsichtlich seiner ständischen Wirksamkeit. Es sind immer mehr und mehr Wünsche laut geworden, daß er möge Mitglied in der Kammer sein durch eine neue Wahl. Knüpfe ich nun an, daß das Deputations-Gutachten die Beschleunigung der Sache gewünscht hat, daß die Kammer auch diesem beigetreten ist, und läßt sich nun die Folge anknüpfen, daß der Zeitraum, bis wann er seinen Sitz in der Kammer wieder erhalten kann, nicht lange dauern werde, so meine ich, daß die Kammer den Beschluß fassen kann, daß bis zu dem Eintritt des Erfolgs der gestellten Anträge der D. Runde den Platz in der Kammer behielte. Ich glaube, durch einen Beschluß der Art giebt die Kammer den besten Beweis, wie es ihr bloß um Aufrechthaltung der constitutionellen Verfassung zu thun war. Sie giebt den Beweis der persönlichen Achtung, und ich glaube, daß wir den D. Runde auf keine andere Weise entschädigen können; wir legen an den Tag, daß er ohne sein Verschulden in diesen Conflict gerathen ist.

Vicepräsident D. H a a s e: Ich wiederhole meine Meinung, daß erst die Frage, ob D. Runde als Staatsdiener anzusehen, definitiv erledigt sein muß, ehe ihm der Sitz in der Kammer versagt werden kann, sei es nun, daß die Erledigung durch Uebereinstimmung der Kammer mit der Regierung oder durch Entscheidung des Staatsgerichtshofs erfolge. Vereinigt sich die Regierung mit der Ansicht der Kammer oder wird für die Ansicht der Kammer entschieden, so kann der D. Runde nur bis zu dem Augenblick seinen Sitz behalten, an welchem die Vereinigung erfolgt oder mit welchem die Entscheidung feststeht; weiter nicht und also jedenfalls nicht bis zu einer neuen Wahl in seinem Bezirk.

Präsident: Es scheinen hier zwei Fragen vorzuliegen; es ist früher in der Kammer behauptet worden, daß die frühere Beschlußnahme der Kammer, daß der D. Runde bis zur Erledigung der Zweifel, welche entstanden sind, den einstweiligen Sitz in der Kammer behalte, auch jetzt noch fort dauere. Nachdem nämlich die obwaltenden Zweifel selbst der Kammer bekannt gemacht wurden, so gab diese einer Deputation Auftrag, selbige zu prüfen, und es wurde beschlossen, daß inmittelst dem D. Runde der Sitz in der Kammer zu gewähren sei. Es handelt sich nun über die Frage, ob diese Zweifel in der Art erledigt sind, daß der frühere Beschluß selbst als nun aufgehoben zu erachten sein dürfte, ob das, was in der §. 24. der Landtagsordnung ausgesprochen worden ist, nun seine Erledigung erhal-

ten hat? Eine andere Ansicht ist die, daß durch die gestrige Aeußerung der Majorität die Kammer auch sich ausgesprochen habe, daß sie nach ihrer Meinung nun diese Zweifel als erledigt anzusehen habe, und daß nun von neuem die Frage entstehe, ob bis zur gänzlichen Erledigung der anderweit entstandenen Differenz zwischen den Organen der Regierung und der Kammer ihm wohl ferner der Sitz in der Kammer zu gewähren sei. Deshalb scheint es mir billig gegen Diejenigen, welche die Meinung haben, daß der frühere Beschluß der Kammer noch fort dauere, daß man eine Frage darauf stellt, und daß man dann, wenn diese Frage durch Kammerbeschluß abfällig erledigt ist, die Frage stellt, ob von nun an neuerdings dem D. Runde der Sitz in der Kammer bis zur erfolgten neuen Wahl zu gewähren sei.

D. v. M a y e r: Weder die eine noch die andere Fragstellung entspricht meinen Begriffen von Consequenz. Ich erlaube mir, das was ich darüber denke, in folgenden Sätzen zusammen zu fassen. Die Kammer hat gestern beschlossen, daß nach ihrer Meinung von dem Augenblicke an, als D. Runde in den Staatsdienst getreten, seine ständische Funktion sich erledigt hat. Sie hat heute beschlossen, daß eine neue Wahl wegen Erledigung der Stelle im 13. bauerlichen Wahlbezirk getroffen und darauf ein Antrag bei der hohen Staatsregierung gestellt werden soll. — Wie nun noch darüber gesprochen werden kann, ob die Kammer glaubt, daß Jemand in der Kammer ferner seinen Sitz haben könne, dessen ständische Funktion sie für erledigt betrachtet, das vermag ich nicht zu begreifen. Sehr richtig hat gleich bei Anfang der Discussion über den Antrag der Deputation zu III. der Herr Staatsminister diesen Antrag für präjudicial erkannt und darum die Frage eines Interimisticum eingemischt. Ich habe damals mit Fleiß geschwiegen, aber jetzt muß ich erklären, daß es allerdings in der Consequenz gegründet ist, daß nunmehr der Platz erledigt bliebe, so lange eine neue Wahl nicht erfolgt. Es ist das eine ganz andere Frage, was die Regierung künftig zur Erklärung und dem Antrage der Stände sagen wird. Es ist sehr richtig bemerkt worden, daß dormalen noch kein Zweifel, noch kein Streit zwischen Regierung und Ständen vorhanden. Die Kammer hat gestern und heute ihre Meinung ausgesprochen, sie hat den Beschluß gefaßt, daß sie die Meinung ihrer Deputation theile, die ständische Funktion des D. Runde für erloschen halte, und daß sie auf eine neue Wahl bei der hohen Staatsregierung antragen wolle; das muß nun in einer officiellen Schrift von Seiten der Kammer an die Staatsregierung geschehen, und erst dann wird sich herausstellen, ob die Staatsregierung in ihrer Gesamtheit mit den Beschlüssen der Kammer einverstanden ist oder nicht. So achtungswerth mir die Organe der Staatsregierung sind, welche gestern und heute gegen die Ansicht der Kammer sich ausgesprochen haben, so muß ich doch glauben, daß zunächst eine Erklärung des Gesamtministeriums abzuwarten ist, ehe man die Behauptung aufstellen kann, es sei eine zweifelhafte Auslegung der Worte in Frage und ein streitiger Fall zwischen Regierung und Ständen wirklich vorhanden oder nicht. Bis dahin aber ist die Sache nicht zweifelhaft, sondern durch Kammerbeschluß entschieden. Wenn auch die Kammer erst